

Beilage zum Präsi.-Prot. Nr. 32.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Tonfilmanlage im Auditorium I des Hauptgebäudes.

Kabinenordnung.

1.

Das Betreten der Kabine ist nur geprüften, vom Präsidenten des Schweiz. Schulrates für die Bedienung der Apparatur zugelassenen Operateuren und — während der Vorstellungen oder zur Vorbereitung derselben — höchstens einem Gehilfen, für dessen Handlungen der Operateur verantwortlich ist, gestattet.

2.

Das Rauchen in der Kabine ist strengstens verboten.

3.

In der Kabine dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände offen herumliegen. Filme, Klebmaterial, etc. sind nach Gebrauch in den hiefür vorgesehenen Schränken zu versorgen.

4.

Der Operateur hat während der Vorführung die Apparatur genau zu überwachen. Solange sie in Betrieb ist, darf er die Kabine nicht verlassen.

5.

Beim Ausbruch eines Filmbrandes hat der Operateur sofort alle nach dem Auditorium führenden Oeffnungen zu schliessen, die Saalbeleuchtung einzuschalten und die nötigen Löschmassregeln zu ergreifen. Brandausbrüche, die nicht leicht selbst

- 2 -

gelöscht werden können, sind sofort der Feuerwehr der Stadt Zürich (Telefon No. 18) zu melden.

6.

Nach jeder Vorführung hat der Operateur die Apparatur zu reinigen und zu ölen, sodass sie wieder vollständig betriebsfertig bereitsteht. Sollte diese Instandstellung am Abend der Filmvorführung nicht mehr möglich sein, so hat sie am folgenden Vormittag zu geschehen. Störungen an der Apparatur sind — auch wenn sie sofort behoben werden konnten — möglichst bald dem Betriebstechniker der E.T.H. mitzuteilen.

7.

Die Operateure sind für die Aufrechterhaltung peinlichster Ordnung in der Kabine verantwortlich. Die allgemeine Reinigung der Kabine wird vom Hausdienst der E.T.H. besorgt.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:
sig. R o h n.

Zürich,
den 17. Januar 1935.